

# Anpassung der Kirchgemeindeordnung

Artikel	Aktuell	Neu	Begründung
Art. 5 Publikation	Abs. 1 unverändert		
Art. 5 Publikation	<sup>2</sup> «Das offizielle Publikationsorgan ist die Internetseite der Pfarrei Dielsdorf, <a href="http://www.pfarrei-dielsdorf.ch">www.pfarrei-dielsdorf.ch</a> .	<sup>2</sup> «Das offizielle Publikationsorgan ist die Internetseite der Kirchgemeinde Dielsdorf <a href="http://www.kath-dini.ch">www.kath-dini.ch</a> .	Die Kirchgemeinde hat eine neue Webseite: <a href="http://www.kath-dini.ch">www.kath-dini.ch</a> .
Art. 13 Wahlbefugnisse	<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:  1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten	<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:  1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten <b>4. Die Mitglieder der Synode</b>	Neu ist es möglich, die Mitglieder der Synode sowohl bei Neu- als auch bei Ersatzwahlen an der Kirchgemeindeversammlung zu wählen. Der Wahlprozess wird vereinfacht und Kosten vermieden. Gemäss § 20 Abs. 2 des Reglements über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten (RWPP) sind Pfarreibeauftragte zwingend der geheimen Wahl zu unterstellen.
Art. 13 Wahlbefugnisse	<sup>2</sup> Sie wählt geheim: 1. wenn ein Viertel der Anwesenden eine geheime Wahl verlangt. 2. den Pfarrer bei Neuwahl.	<sup>2</sup> Sie wählt geheim: 1. wenn ein Viertel der Anwesenden eine geheime Wahl verlangt. 2. den Pfarrer bei Neuwahl und <b>bei Bestätigungswahl</b> <b>3. die Pfarreibeauftragten.</b>	Neu ist es möglich den Pfarrer auch an der Kirchgemeindeversammlung zu bestätigen. Pfarreibeauftragte müssen zwingend geheim gewählt werden
Art. 13 Wahlbefugnisse	Abs. 3 unverändert		
Art. 8 Urnenwahl	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.	<b>Der Inhalt von Art.8 wird ersatzlos gestrichen.</b>	Die Wahlen werden neu an der KGV durchgeführt. (vgl. Art. 13).